

Name:

Matrikelnummer:

FREIE WAHLFÄCHER TITEL DER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN	ECTS	NOTE	PRÜFUNGS- DATUM	ANERKENNUNG JA/NEIN	BEGUTACHTUNG/ BEGRÜNDUNG
				<i>nicht vom Studierenden auszufüllen</i>	

Hinweis: Wird ein Anerkennungsbescheid nicht durch ein Rechtsmittel bekämpft, wird er rechtskräftig, das heißt, er wird unabänderbar, unanfechtbar, unwiderruflich und verbindlich. Prüfungen, die einmal anerkannt wurden, können daher nie wieder „gelöscht“ werden bzw. kann eine Anerkennung nie wieder rückgängig gemacht werden.

Antrag entgegengenommen:

Antrag bearbeitet: